

"SENNEVEREINBARUNG"

Zwischen

der

**Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung),**  
vertreten durch das Bundesvermögensamt Bielefeld, Turnerstraße 49,  
4800 Bielefeld 1,

- nachstehend "Bund" genannt -

den

**Britischen Streitkräften,**  
vertreten durch den Defence Land Agent Bielefeld  
und  
den Kommandanten des Truppenübungsplatzes Senne

- nachstehend "britische Streitkräfte"  
genannt -

und der/dem

Kreis Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 4790 Paderborn

Kreis Gütersloh, Wasserstraße 14, 4840 Rheda-Wiedenbrück

Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 4790 Paderborn

Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 4792 Bad Lippspringe

Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 4794 Hövelhof

Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 5-6, 4797 Schlangen

Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Hauptstraße 10, 4815 Schloß Holte-  
Stukenbrock

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### V o r b e m e r k u n g

In der Absicht ,

- die zivile Mitbenutzung des Truppenübungsplatzes Senne weiterhin zu ermöglichen, soweit das mit seiner militärischen Zweckbestimmung vereinbar ist,
  
- Gefahren bei der Mitbenutzung so gering wie möglich zu halten und
- Klarheit über die Befugnisse und ihre Grenzen zu schaffen,

schließen die Unterzeichner - unabhängig von den noch andauernden Verhandlungen (unter Beteiligung der Bundeswehrverwaltung) über die Truppenübungsplatzstraßen im Bereich der Gemeinde Augustdorf - auf der Grundlage des Art. 53 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut folgende

## V e r e i n b a r u n g

1. Das Betreten des Truppenübungsplatzes Senne, dessen Grenze sich aus der beigefügten Karte ergibt, ist verboten, soweit sich nicht aus den folgenden Regelungen Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben.

In der Örtlichkeit ist die Grenze des Übungsplatzes durch Warnschilder kenntlich gemacht.

2. Für die in der beigefügten Karte farbig dargestellten Straßen und Wege auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes wird folgende Ausnahme-  
regelung getroffen:
  - 2.1 Ständig vom zivilen Verkehr benutzt werden dürfen folgende Straßen und Wege, soweit sie nicht wegen besonderer Übungen (z.B. Harrier) vorübergehend gesperrt werden müssen; in der Anlage g r ü n gekennzeichnet:

- |       |                                   |   |
|-------|-----------------------------------|---|
| 2.1.1 | Panzerringstraße                  | im Raum Augustdorf-Schloß<br>Holte-Stukenbrock-Hövelhof<br>(X 3 - X, X 1 - X 2 und Y = Z) |
| 2.1.2 | Straße am Prinz-<br>regentenstein | zwischen Panzerringstraße<br>und L 938 (X - A)  |
| 2.1.3 | Staumühler Straße                 | von Staumühle bis Sennelager<br>(U - P)   |

2.1.4 Diebesweg vom Weg an der Kläranlage nach Süden (J - Südgrenze des Truppenübungsplatzes)

2.1.5 Husarenstraße

2.1.6 Weg an der Kläranlage zwischen Trothastraße und Diebesweg (J 1 - J)

2.1.7 Trothastraße von Sennelager bis Weg an der Kläranlage (M - J 1)

2.1.8 Thuner Weg Benutzung von Sennelager bis Athlone Barracks nur für Anlieger (M - N)

2.1.9 Verbindungsstraße zwischen Schlangen und Oesterholz (H - F)

2.2 Außerhalb der Sperrzeiten stehen folgende Straßen für den zivilen Verkehr zur Verfügung; in der Anlage r o t gekennzeichnet:

2.2.1 L 938 (Y - W - B - A)

2.2.2 L 942 (Y - F)

2.2.3 K 96 zwischen L 938 und Krähenlau (B - C). Der Abschnitt C - E steht dem zivilen Verkehr nicht zur Verfügung; stattdessen kann der Abschnitt C - D (vgl. Nr. 2.2.8) benutzt werden.

- |       |                             |   |
|-------|-----------------------------|---|
| 2.2.4 | Panzerringstraße West       | (Z - T)   |
| 2.2.5 | Alte Bielefelder Poststraße | (U - I)   |
| 2.2.6 | Trothastraße                | vom Weg an der Kläranlage<br>bis Alte Bielefelder Post-<br>straße (J 1 - L)     |
| 2.2.7 | Panzerstraße                | L 942 - Diebesweg (R - K)<br>mit Ausnahme des Paradeplatzes<br>an der Windmühle |
| 2.2.8 | Sennerandstraße             | von K 96 (Krähenlau) bis zur<br>Ostgrenze des Truppenübungs-<br>platzes (C - D) |
| 2.2.9 | Diebesweg                   | von Panzerstraße<br>bis Weg an der Kläranlage<br>(K - J)                        |

### 3. Nutzung durch Fußgänger

- 3.1 Fußgänger dürfen die unter Nr. 2 genannten Straßen und Wege nutzen, soweit dort ziviler Verkehr erlaubt ist.

Sie müssen links entgegen der Fahrtrichtung gehen.

- 3.2 Ständig durch Fußgänger mitbenutzt werden darf der in der Anlage g r ü n gepunktet dargestellte "Drei-Seen-Weg" in Paderborn-Schloß Neuhaus. Näheres - soweit in dieser Vereinbarung nicht geregelt - ergibt sich aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Gemeinde Schloß Neuhaus vom 8. Juni / 25. Juli 1973.

3.3 Ständig durch Fußgänger mitbenutzt werden dürfen folgende Wege, soweit sie nicht wegen besonderer Übungen vorübergehend gesperrt werden müssen; in der Anlage g r ü n gepunktet dargestellt:

3.3.1 Wege in Schlangen Nähe Tütgemühle (Paradies) und auf dem Luxhole (Strothewiesen);

3.3.2 Wege entlang des Poloplatzes in Bad Lippspringe über die Alte Bielefelder Poststraße bis zum Aussichtspunkt Flugfeld und über die Alte Bielefelder Poststraße entlang der Bundesstraße B 1 n bis zum Polo-Clubhaus;

3.4 Außerhalb der Sperrzeiten dürfen zusätzlich folgende Wege durch Fußgänger genutzt werden; in der Anlage r o t gepunktet dargestellt:

3.4.1 Weg um die frühhistorischen Bodendenkmäler in Schlangen-Oesterholz (vgl. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und dem Landesverband Lippe vom 22. März 1968);

3.4.2 Weg durch das Bärenbachtal in den Gemeinden Augustdorf und Schloß Holte-Stukenbrock;

3.4.3 Weg vom Weg an der Kläranlage zum Ausländerfriedhof in Paderborn-Schloß Neuhaus;

3.4.4 Die in der Anlage b r a u n gepunktet dargestellte Straße (ehemalige K 97) steht Fußgängern und Radfahrern an den gesetzlichen Feiertagen Karfreitag, Ostern, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und Tag der deutschen Einheit zur Verfügung.

#### 4. Sperrzeiten

##### 4.1 Regelmäßige Sperrzeiten sind:

Montags bis donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.15 Uhr

4.2 Darüber hinaus kann aus militärischen Gründen nach Bedarf gesperrt werden.

4.3 Die Sperrung wird in der Örtlichkeit für jede Straße und jeden Weg gesondert durch das Schließen von Schranken angezeigt. Hiervon ist ausgenommen die Panzerringstraße, bei der die Sperrung durch Beschilderung angezeigt wird.

4.4 Die Sperrzeiten werden rechtzeitig vorher

- den beteiligten Kreisen, Städten und Gemeinden schriftlich mitgeteilt und
- der Bevölkerung durch die Presse bekanntgegeben.

Davon ausgenommen sind aus militärischen Gründen kurzfristig notwendige Sperrungen.

#### 5. Es ist verboten:

5.1 die oben genannten Straßen und Wege zu verlassen,

5.2 Fundmunition, Blindgänger, Munitionsschrott und Sprengkörper aller Art zu berühren oder an sich zu nehmen. Gleiches gilt für militärische Anlagen, Einrichtungen und Geräte jeder Art.



6. § 114 des Ordnungswidrigkeitengesetzes,

nach dem ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben gesperrt ist - die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden - ,

bleibt unberührt.

7. Die Städte und Gemeinden verpflichten sich,

7.1 in Abstimmung mit den britischen Streitkräften und dem Bund an den der Bevölkerung zugänglichen Straßen und Wegen - in vorstehender Nr. 3 aufgeführt - Hinweis- und Warnschilder aufzustellen und zu unterhalten und ggf. weitere Schutzmaßnahmen auf ihre Kosten gegen das Abweichen von den gekennzeichneten Straßen und Wegen zu treffen,

7.2 die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten und auf mögliche Gefahren hinzuweisen,

7.3 auf den der Bevölkerung zugänglichen Straßen und Wegen die Abfälle mindestens einmal vierteljährlich zu beseitigen.

8. Aufgaben der zuständigen deutschen Behörden

8.1 Die zuständigen deutschen Behörden treffen im Rahmen des Einverständnisses zur Mitbenutzung während der Öffnungszeiten des Übungsgeländes die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften. Hierzu gehören insbesondere die durch die Straßenverkehrsbehörden im Rahmen der Regelungen der Nrn. 2 und 3 nach der Straßenverkehrsordnung zu treffenden Anordnungen sowie die Überwachung der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen die deutschen Behörden die Belange der britischen Streitkräfte; hierzu ist mit diesen enge Verbindung zu halten.

Die britischen Streitkräfte sind damit einverstanden, daß die deutschen Polizei- und Ordnungsbehörden den Truppenübungsplatz in Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse betreten; sie behalten sich vor, dieses Einverständnis in besonderen Fällen zeitlich und örtlich einzuschränken.

- 8.2 Während der Sperrzeiten verfolgen die deutschen Behörden in Abstimmung mit den britischen Streitkräften Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften auf den ständig benutzbaren Straßen und Wegen und unterstützen die Wehrbereichsverwaltung - in Zusammenarbeit mit den britischen Streitkräften - bei der Verfolgung von Verstößen gegen § 114 OWiG.

## 9. Schadensregelung

- 9.1 Die Kreise, Städte und Gemeinden verzichten auf die Geltendmachung eigener Ansprüche gegen die britischen Streitkräfte und den Bund und stellen beide von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die sich durch die besondere Gefahrenlage aufgrund der militärischen Nutzung und der zivilen Mitbenutzung, wie z.B. explodierende Munition, Sprengkörper, Blindgänger oder Beschaffenheit des Geländes einschließlich der Aufbauten und des Aufwuchses des Truppenübungsplatzes ergeben können.

Die Pflicht der britischen Streitkräfte, Straßen und Wege, die durch das Schießgebiet führen, vor ihrer Öffnung für den zivilen Verkehr wegen möglicher Munitionsverseuchung abzusuchen, bleibt unberührt.

9.2 Schäden, die an den Grundstücken des Truppenübungsplatzes einschließlich der darauf befindlichen Anlagen, an Einrichtungen, am Aufwuchs oder an den den britischen Streitkräften oder dem Bund gehörenden beweglichen Sachen nachweislich infolge einer zulässigen Mitbenutzung im Sinne dieser Vereinbarung entstehen, sind von den Städten und Gemeinden auf ihre Kosten in Abstimmung mit den britischen Streitkräften und dem Bund zu beseitigen oder von ihnen zu ersetzen. Insoweit gehen etwaige Ansprüche der britischen Streitkräfte/des Bundes auf die Städte und Gemeinden über.

9.3 Die Kreise, Städte und Gemeinden werden - soweit möglich - wegen der übernommenen Verpflichtungen eine ausreichende Versicherung abschließen.

10. Die Unterzeichner verpflichten sich, den Artikel IX Abs. 3 des NATO-Truppenstatuts sowie Art. 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mit Unterzeichnungsprotokoll zu beachten. Sie werden alle Maßnahmen, die für die Mitunterzeichner von Bedeutung sein können, im "Deutsch-britischen-Arbeitskreis für den Truppenübungsplatz Senne" rechtzeitig erörtern, soweit dem nicht militärische Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

#### 11. Veröffentlichung

Die Grundsätze dieser Vereinbarung sind von den Unterzeichnern in regelmäßigen Abständen für ihren Zuständigkeitsbereich auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

## 12. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.  
Sie gilt, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

Jede der Vertragsparteien kann eine Neuregelung verlangen, wenn sich der Umfang der militärischen Nutzung (vgl. Vorbemerkung) oder der zivilen Mitbenutzung erheblich ändern.

Ungeachtet dessen ist diese Vereinbarung kündbar, wenn gegen eine der Vertragsbestimmungen nachhaltig verstoßen wird und die nach Nr. 10 vorgesehene Erörterung erfolglos geblieben ist.

## 13. Zusätzliche Vereinbarungen

In Ausführung dieser Vereinbarung werden die Unterzeichner - soweit erforderlich - eine Übereinkunft über Bauunterhaltung, Verkehrssicherung und Winterdienst der vorbezeichneten Straßen und Wege treffen.

Diese Vereinbarung wird neunfach gefertigt.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

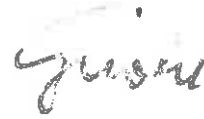
Anlage: Lageplan

Paderborn-Sennelager, den 17. Mai 1989

Für den Kreis Paderborn:



(Henke)  
Oberkreisdirektor



(Gerold)  
Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Gütersloh:



(Kozlowski)  
Oberkreisdirektor



(Bäuerlein)  
Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Paderborn:

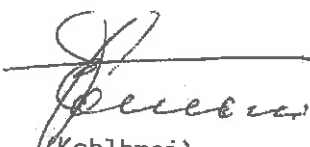


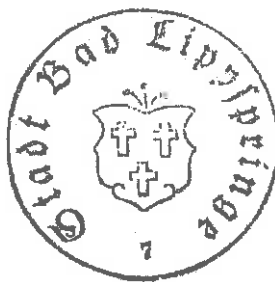
(Bartha)  
I. Beigeordneter




(Köster)  
Technischer Beigeordneter


Für die Stadt Bad Lippspringe:


  
(Kohlbrei)  
Stadtdirektor



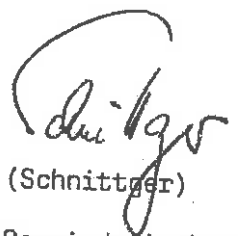
  
(Birne)  
Stadtverwaltungsrat

Für die Gemeinde Hövelhof:

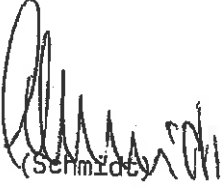
  
(Thor)  
Gemeindedirektor

  
(Kieneke)  
Gemeindeoberverwaltungsrat

Für die Gemeinde Schlangen:

  
(Schnittger)  
Gemeindedirektor



  
(Schmidt)  
Gemeindeamtmann

Für die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock:

*Wobeling*

(Voßebürger)  
Beigeordneter

*Pollmeier*

(Pollmeier)  
Gemeindeoberamtsrat

Für die britischen Streitkräfte:

*Mansfield*

(P.R. Mansfield FRICS)  
Defence Land Agent

*Mundell*

(Brigadier W.R. Mundell OBE)  
Commandant STC

Für das Bundesvermögensamt Bielefeld:



*Duggen*  
(Duggen)  
Oberregierungsrat



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

15. April 2008

Seite 1 von 2

Bürgermeister  
der Gemeinde Augustdorf  
Pivitsheider Straße 16  
32832 Augustdorf

Aktenzeichen 52.21  
bei Antwort bitte angeben

Bürgermeister  
der Stadt Bad Lippspringe  
Friedr.-Wilhelm-Weber-Platz 1  
33175 Bad Lippspringe

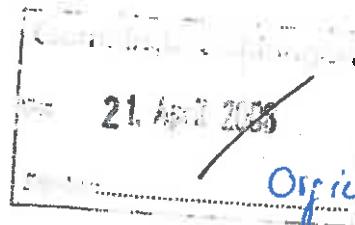
Auskunft erteilt:  
Frau Niemeier  
gisela.niemeier@brdt.nrw.de  
Zimmer: A 022  
Telefon 05231 71-5211  
Fax 05231 71-825211

Bürgermeister  
der Gemeinde Hövelhof  
Schloßstraße 14  
33161 Hövelhof

Bürgermeister  
der Stadt Paderborn  
Am Abdinghof 11  
33098 Paderborn

Bürgermeister  
der Gemeinde Schlangen  
Kirchplatz 6  
33189 Schlangen

Bürgermeister  
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
Rathausstraße 2  
33758 Schloß Holte-Stukenbrock



Original  
lu FB30  
21/4/08

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

**Truppenübungsplatz Senne;**  
Vereinbarung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammen-  
hang von illegalem Ablagern von Abfall auf dem Truppenübungsplatz  
Senne

Deutsche Bundesbank  
(Filiale Bielefeld)  
490 015 20 (BLZ 480 000 00)  
Sparkasse Detmold  
103 06 (BLZ 476 501 30)  
Postgirokonto Hannover  
426-307 (BLZ 250 100 30)

Anlagen: Beglaubigte Fotokopie der Vereinbarung





Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum: 15. April 2008

Seite 2 von 2

anlässlich der Sitzung des deutsch-britischen Arbeitskreises am 12.03.2008 wurde die Vereinbarung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegalem Ablagern von Abfall auf dem Truppenübungsplatz Senne von Vertretern der Kreise Gütersloh, Lippe und Paderborn sowie den Britischen Streitkräften und der Wehrbereichsverwaltung West unterzeichnet. Herr Landrat Müller, der ebenfalls für den Unterzeichnungstermin angekündigt war, war leider kurzfristig verhindert. Die Vereinbarung wurde von Herrn Kreisdirektor Köhler als ständigem Vertreter des Landrates unterschrieben. Damit ist sie auch für den Kreis Paderborn bindend.

Die Vereinbarung ist mit dem Tage der Unterzeichnung, dem 12. März 2008, in Kraft getreten.

Eine beglaubigte Fotokopie der Vereinbarung ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Niemeier)

# **Vereinbarung**

**zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit  
illegalem Ablagern von Abfall auf dem Truppenübungsplatz Senne**

zwischen

der

**Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung),**

vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470  
Düsseldorf,

- nachstehend „Bund“ genannt -

den

**Britischen Streitkräften,**

vertreten durch Defence Estates (Europe)

und

dem Kommandanten Defence Training Estate Germany

- nachstehend „Britische Streitkräfte“ genannt -

und dem

**Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh**

**Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold**

**Kreis Paderborn, Aldegrever Straße 10-14, 33102 Paderborn**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Vorbemerkung

Durch die nachstehende Vereinbarung soll die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegalem Ablagern von Abfall auf dem Truppenübungsplatz Senne effizienter gestaltet werden mit dem Ziel, illegale Müllablagerungen auf dem Truppenübungsplatz Senne weiter einzudämmen.

Auf der Grundlage des

- § 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der Fassung vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416/ FNA 454-1)

sowie

- des Artikels 48 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
- und
- des Absatzes 5 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

wird folgende

## Vereinbarung

geschlossen:

1. Wird auf dem Truppenübungsplatz Senne wild abgelagerter Müll aufgefunden oder werden Personen angetroffen, die auf dem Truppenübungsplatz unbefugt Müll ablagern, ist dieses bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreisordnungsbehörde) anzuzeigen.
2. Die Ordnungsbehörde leitet im Rahmen ihres Ermessens (Opportunitätsprinzip) ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein und führt die Ermittlungen durch. Die Wehrbereichsverwaltung West und die Britischen Streitkräfte unterstützen die Ordnungsbehörde bei der Sachverhaltsermittlung.

In der Anzeige an die Ordnungsbehörde ist anzugeben, ob es sich bei dem Ort, an dem Abfall verbotswidrig abgelagert wurde, um militärisches Gebiet im Sinne von § 114 OWiG handelt.

Außerdem soll die Anzeige nach Möglichkeit insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Personalien der tatverdächtigen Person,
  - amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, das die tatverdächtige Person benutzt hat,
  - Art und Menge des verbotswidrig abgelagerten Abfalls, nach Möglichkeit dokumentiert durch Fotos oder sonstige Beweismittel,
  - Ort und Zeitpunkt der Abfallablagerung,
  - Benennung von Zeugen, soweit vorhanden.
3. Bestehen Anhaltspunkte für eine tateinheitlich begangene Ordnungswidrigkeit gemäß § 114 OWiG (unbefügtes Betreten militärischer Anlagen) soll die Ordnungsbehörde die Wehrbereichsverwaltung vor Abschluss der Ermittlungen anhören.

4. Liegt eine Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vor, so ist diese von der Ordnungsbehörde bei ihrer abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.
5. Stellt die Ordnungsbehörde im Rahmen ihres Ordnungswidrigkeitenverfahrens fest, dass eine Ahndung nach abfallrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist, so gibt sie den Fall unverzüglich zwecks Prüfung, ob ein Verfahren nach § 114 OWiG durchzuführen ist, an die Wehrbereichsverwaltung West ab.
6. Das in dieser Vereinbarung festgelegte Verfahren findet auf die verbotswidrigen wilden Müllablagerungen Anwendung, die nach Inkrafttreten der Vereinbarung festgestellt werden.  
Laufende Verfahren werden nach der bisherigen Vorgehensweise abgeschlossen.
7. **Geltungsdauer**  
Diese Vereinbarung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.  
Sie gilt, bis sie wieder aufgehoben wird.  
Jede der Vertragsparteien kann jederzeit eine Aufhebung der Vereinbarung verlangen.
8. Die Regelungen der „Sennevereinbarung“ vom 17. Mai 1989 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Diese Vereinbarung wird 5fach gefertigt.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Paderborn-Sennelager, den 12. März 2008

Für den Kreis Gütersloh:  
Im Auftrag

*W. Gröver*

(Wilhelm Gröver)

- Leiter Abteilung Umwelt -

Für den Kreis Lippe:  
In Vertretung

*H. Diekmann*

(Helmut Diekmann)

- Ltd. Kreisbaudirektor -



Für den Kreis Paderborn:

(Manfred Müller)

- Landrat -

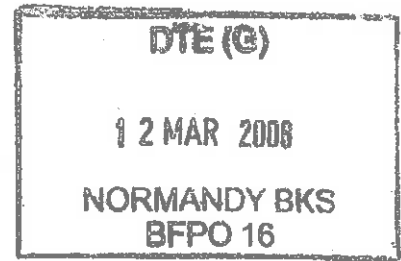
*H. Köhler*

(Heinz Köhler)

- Kreisdirektor -

Für die Britischen Streitkräfte:

  
(Niels Payne)




  
(Lieutenant Colonel  
Robert CO'M Shaw)

- Senior Land Agent  
Defence Estates (Europe) -

- Commander Defence Training  
Estate Germany -

Für die Wehrbereichsverwaltung West:  
Im Auftrag

  
(Anke Rohmann)

- Oberregierungsrätin -